

FAQ aus dem Bereich Vereinsbesteuerung

Gemeinnützigkeit

1. [Ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereines an eine bestimmte Rechtsform gebunden?](#)
2. [Welche Vorteile hat die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Verein?](#)
3. [Für welche Zwecke kann die Gemeinnützigkeit anerkannt werden?](#)
4. [Welche Anforderungen werden an die Satzung eines gemeinnützigen Vereines gestellt?](#)
5. [Wie erlangt der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit?](#)
6. [Wie überprüft das Finanzamt die Gemeinnützigkeit eines Vereins?](#)
7. [In welchem Umfang darf ein gemeinnütziger Verein Geldvermögen ansammeln?](#)
8. [In welchem Umfang darf ein gemeinnütziger Verein Rücklagen bilden?](#)
9. [Welchen Einfluss hat die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf die Gemeinnützigkeit des Vereins?](#)
10. [Welche Regelungen muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereines hinsichtlich der Mittelverwendung für den Fall der Auflösung des Vereines enthalten?](#)

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

11. Mit welchen Einkünften unterliegt der gemeinnützige Verein der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer?
12. In welcher Höhe hat der gemeinnützige Verein ggf. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu entrichten?

Lohnsteuer

13. Können Zahlungen des Vereins an einen Trainer steuerfrei geleistet werden?
14. Wie führt der Verein von seinen Arbeitnehmern einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt ab?
15. Was muss der Verein beachten, wenn er bei Festen etc. Aushilfskräfte bezahlt?
16. Tragen Vorstandsmitglieder wegen der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer des Vereins ein persönliches Risiko?

Umsatzsteuer

17. Wann ist ein Verein unternehmerisch tätig?
18. Wann muss eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden (Kleinunternehmerregelung)?
19. Welchen Umsatzsteuersatz haben (gemeinnützige) Vereine anzuwenden?

Spendenabzug

20. Wann darf eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausgestellt werden?

21. Darf ein gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen über Mitgliedsbeiträge ausstellen?
22. Ein Vereinsmitglied stellt seinen eigenen PKW für Fahrten im Auftrag des begünstigten Vereins zur Verfügung und verzichtet auf einen Aufwandsersatz. Ist die Aufwandsspende steuerlich anzuerkennen?
23. Auf der Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung im Jahr 2005 hat der Verein bescheinigt, dass er lt. Freistellungsbescheid des Finanzamts für die Jahre 2001, 2002 und 2003 als gemeinnützig anerkannt wurde. Ist der Freistellungsbescheid für die im Jahr 2005 geleistete Spende noch gültig?
24. Wie sind Sachspenden zu behandeln und wie erfolgt die Wertermittlung?

Kapitalertragsteuer

25. Muss ein nicht steuerbegünstigter Verein sämtliche Zinserträge versteuern?
26. Wie kann ein Verein von dem Zinsabschlag auf Kapitalerträge befreit werden?
27. Es wurden Zinsabschlagsteuern durch die Bank einbehalten, obwohl der Verein steuerfrei ist. Ist die Besteuerung endgültig?

Gemeinnützigkeit

Ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereines an eine bestimmte Rechtsform gebunden?

Steuerlich werden die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine gleich behandelt. Es spielt somit keine Rolle, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein kann gemeinnützig sein, sofern er über eine Satzung verfügt, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Welche Vorteile hat die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Verein?

Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, räumt der Staat erhebliche Steuervergünstigungen ein. Es wird eine weitgehende Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer sowie ein ermäßigter Steuersatz für die Umsätze der sog. Zweckbetriebe gewährt.

Darüber hinaus kann jeder Bürger, der gemeinnützigen Vereinen eine Zuwendung macht, diese gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Bei bestimmten Vereinen gilt dies auch für Mitgliederbeiträge.

Außerdem ist die Gemeinnützigkeit auch oft eine Voraussetzung für die Gewährung anderer Vergünstigungen, z. B. von staatlichen Zuschüssen oder Gebührenbefreiungen.

Für welche Zwecke kann die Gemeinnützigkeit anerkannt werden?

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

In § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) sind die gemeinnützigen Zwecke aufgeführt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports; Schach gilt als Sport,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

Generell gilt, dass ein Verein nur dann als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt werden kann, wenn er sich bei seiner Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält.

Welche Anforderungen werden an die Satzung eines gemeinnützigen Vereines gestellt?

Nach § 60 der Abgabenordnung (AO) müssen die Vereinszwecke und die Art ihrer Verwirklichung in der Satzung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Es genügt nicht, wenn in der Satzung lediglich ausgeführt ist, der Verein verfolge steuerbegünstigte Zwecke. Vielmehr müssen diese Zwecke so genau beschrieben sein, dass eindeutig erkennbar ist, ob sie eine Steuerbegünstigung des Vereins rechtfertigen.

Die Satzung muss weiterhin Angaben darüber enthalten, wie diese Satzungszwecke im Einzelnen verwirklicht werden sollen. Die bloße Bezugnahme in einer Satzung auf andere Regelungen oder auf Satzungen Dritter genügt nicht.

Des Weiteren sind Regelungen zur Selbstlosigkeit, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke und zur Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich.

Es empfiehlt sich, die Satzung nach der im „Steuerratgeber für Vereine“ enthaltenen Mustersatzung abzufassen.

Wie erlangt der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit?

Ein eigenständiges Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit eines Vereins ist nicht vorgesehen.

Auf Antrag erhalten Vereine, die die Gemeinnützigkeit anstreben, eine so genannte vorläufige Bescheinigung. Mit dieser Bescheinigung wird dem Verein nach Überprüfung der Satzung lediglich bestätigt, dass diese den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Darüber hinaus enthält die vorläufige Bescheinigung eine Aussage darüber, ob und inwieweit der Verein zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt ist.

Die vorläufige Bescheinigung hat rechtlich den Charakter einer unverbindlichen Auskunft und ist zeitlich auf achtzehn Monate begrenzt.

Die endgültige Entscheidung über die Gemeinnützigkeit eines Vereins wird im Körperschaftsteuerveranlagungsverfahren getroffen. Beim Vorliegen der entsprechenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erlässt das Finanzamt nach Ablauf der jeweiligen Veranlagungszeiträume einen so genannten Freistellungsbescheid.

Wie überprüft das Finanzamt die Gemeinnützigkeit eines Vereins?

Das Finanzamt prüft bei gemeinnützigen Vereinen, die nicht laufend steuerlich zu überwachen sind (z. B. weil sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wie etwa eine Vereinsgaststätte unterhalten) in der Regel nur alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind.

Man spricht in diesem Zusammenhang von der turnusmäßigen Überprüfung. Dabei werden die Vereine aufgefordert, den Erklärungsvordruck „Gem 1“ auszufüllen und Angaben über ihre Tätigkeit zumachen (Sportvereine erhalten dazu noch eine besondere Anlage). Soweit wie möglich kann auf die bei den Vereinen ohnehin schon vorhandenen Unterlagen zurückgegriffen werden, z. B. auf Einnahmeüberschussrechnungen, Kassenberichte oder Protokolle der Mitgliederversammlungen.

Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung prüft das Finanzamt in erster Linie, ob in der Vergangenheit die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins mit der Satzung übereinstimmte, d. h. ob die Satzungszwecke tatsächlich verfolgt wurden. Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Ergibt die Überprüfung, dass die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das Finanzamt einen Freistellungsbescheid für die geprüften Jahre.

Ergibt die Überprüfung dagegen, dass die Gemeinnützigkeit zu versagen ist, erlässt das Finanzamt einen Körperschaftsteuerbescheid.

Unabhängig von der turnusmäßigen Überprüfung ist der Verein verpflichtet, alle Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, dem Finanzamt anzuzeigen.

In welchem Umfang darf ein gemeinnütziger Verein Geldvermögen ansammeln?

Die Selbstlosigkeit eines Vereins setzt voraus, dass die Mittel des Vereins grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z. B. Anschaffung von Sportgeräten). Eine zeitnahe Mittelverwendung ist noch anzunehmen, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Am Ende des Kalenderjahres oder Wirtschaftsjahres noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung zulässigerweise dem Vermögen oder einer ausdrücklich zulässigen Rücklage zugeordnet werden. Ist gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen worden, so kann das Finanzamt eine Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel setzen. Die Gemeinnützigkeit bleibt erhalten, wenn der Verein die Mittel innerhalb der festgesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung besteht für folgende Zuwendungen:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser ausdrücklich eine Verwendung im Kapitalstock des Vereins vorgeschrieben oder keine Angaben zur Verwendung gemacht hat,
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs des Vereins, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (auf einen gemeinnützigen Verein geht im Wege der Schenkung ein Mietwohngrundstück über).

Weitere Ausführungen zum Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung – insbesondere auch zur Zulässigkeit der Vergabe von Darlehen – enthält der „Steuerratgeber für Vereine“.

In welchem Umfang darf ein gemeinnütziger Verein Rücklagen bilden?

Die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen stellt eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung dar.

Zulässig ist zunächst eine so genannte zweckgebundene Rücklage, wenn Mittel für ein ganz bestimmtes Vorhaben angesammelt werden sollen. Dabei müssen für die Durchführung der betreffenden Maßnahme bereits konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Die Angabe, die Überlegungen zur Verwendung der Mittel seien noch nicht abgeschlossen, reicht nicht aus. Auch der „Erhalt der allgemeinen Leistungsfähigkeit“ ist kein Zweck, der die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage rechtfertigt.

Folgende zweckgebundene Rücklagen kommen in Betracht:

- Investitionsrücklage / Anschaffungsrücklage:

Das sind Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks.

- Betriebsmittelrücklage:

Sie kommt in Betracht für periodisch wiederkehrende Ausgaben zur Sicherstellung der Liquidität des Vereins.

- Rücklagen für die Vermögenspflege:

Das sind Rücklagen zur Erhaltung des Vermögens, wenn eine Erhaltungsmaßnahme konkret ansteht.

Neben der zweckgebundenen Rücklage kann der gemeinnützige Verein eine freie Rücklage bilden.

Dieser freien Rücklage können zugeführt werden

- bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung
- zuzüglich bis zu 10 v. H. der sonstigen grundsätzlich zeitnah zu verwendenden Mittel.

Welchen Einfluss hat die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf die Gemeinnützigkeit des Vereins?

Die Tätigkeit des Vereins muss die Allgemeinheit fördern und darf daher nicht nur einem bestimmten Personenkreis zugute kommen. Eine derartige, für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung kann auch darin liegen, dass durch hohe Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt ist.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt (insbesondere Sportvereine und sonstige Vereine, die Freizeitbetätigungen fördern), wird es indessen als unschädlich angesehen, wenn

- die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023,- Euro je Mitglied und Jahr
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534,- Euro

nicht übersteigen.

Des Weiteren ist es für einen derartigen Verein unschädlich, wenn der Verein neben den vorstehend aufgeführten Mitgliedsbeiträgen, Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren zusätzlich eine Investitionsumlage erhebt. Diese Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben erhoben werden. Sie darf höchstens 5.113,- Euro innerhalb von 10 Jahren je Mitglied betragen. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung auf bis zu 10 Jahresraten zu verteilen.

Welche Regelungen muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins hinsichtlich der Mittelverwendung für den Fall der Auflösung des Vereins enthalten?

Es gilt der Grundsatz der Vermögensbindung. Die Selbstlosigkeit eines Vereins erfordert, dass das Vermögen bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (z. B. einem anderen gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung) oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. einer Gebietskörperschaft) für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

In der Satzung muss konkret festgelegt sein, an welche Körperschaft das Vermögen ausgekehrt werden soll, so dass das Finanzamt aufgrund der Satzung die Vermögensbindung prüfen kann.

Falls aus zwingenden Gründen bei Aufstellung der Satzung die begünstigte Körperschaft noch nicht genau angegeben werden kann, so genügt es, wenn in der Satzung bestimmt wird, dass das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und dass der künftige Beschluss über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf.

Nachträgliche gemeinnützigkeitsrechtliche Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen über die Vermögensbindung führen zu einer rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit mit u. U. erheblichen steuerlichen Belastungen (z. B. Nachversteuerung für die letzten 10 Kalenderjahre).

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Mit welchen Einkünften unterliegt der gemeinnützige Verein der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer?

Der gemeinnützige Verein unterliegt nur mit seinen Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Ein gemeinnütziger Verein unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn er – neben seinen satzungsmäßigen Zwecken – eine nachhaltige, auf die Erzielung von Einnahmen oder anderer wirtschaftlicher Vorteile gerichtete Tätigkeit entfaltet, die weder Vermögensverwaltung darstellt noch die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes erfüllt. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise vom Verein selbst betriebene Vereinsgaststätten, der Verkauf von Speisen und Getränken bei Sportveranstaltungen, Straßenfesten und kulturellen Veranstaltungen sowie durch den Verein selbst betriebene Anzeigenwerbung in Vereinszeitschriften und Programmheften. Im „Steuerratgeber für Vereine“ sind weitere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe aufgeführt und die zu beachtenden Besonderheiten bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen dargelegt, insbesondere bei der Teilnahme von bezahlten Sportlern.

Gemeinnützige Vereine werden mit ihren Überschüssen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nur zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer herangezogen, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Jahr 35.000,- Euro übersteigen.

In welcher Höhe hat der gemeinnützige Verein ggf. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu entrichten?

Bei gemeinnützigen Vereinen mindert sich das zu versteuernde körperschaftsteuerliche Einkommen, d. h. das zusammengefasste Ergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, um einen Freibetrag von 3.835,- Euro, höchstens jedoch in Höhe des zu versteuernden Einkommens selbst. Die Körperschaftsteuer beträgt 25 % (ab

2008: 15 %) des verbleibenden Betrags. Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5 v. H. der festgesetzten Steuer.

Die Gewerbesteuer wird nach dem Gewerbeertrag erhoben. Dieser errechnet sich aus dem zusammengefassten Ergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungen (In den Erhebungszeiträumen bis 2007 fallen hierunter insbesondere 50 v. H. der Zinsen für Dauerschulden, z.B. für langfristige Investitionskredite, die den Gewinn gemindert haben. In den Erhebungszeiträumen ab 2008 ist u. a. ein Viertel der Summe aller Entgelte für Schulden hinzuzurechnen, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.) und bestimmter Kürzungen (insbesondere ein Abzug von 1,2 v. H. des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehörenden Grundvermögens).

Vom Gewerbeertrag wird ein Freibetrag von 3.900,- Euro abgezogen. Der verbleibende Gewerbeertrag wird auf volle 100,- Euro abgerundet. Von dem abgerundeten Gewerbeertrag wird der Gewerbesteuermessbetrag durch Anwendung der Steuermesszahl von 5 % (ab 2008: 3,5 %) ermittelt.

Der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag ist für die Gemeinde Grundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer durch den Gewerbesteuerbescheid. Die Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich durch Anwendung des Gewerbesteuerhebesatzes der jeweiligen Gemeinde auf den Gewerbesteuermessbetrag.

Lohnsteuer

Können Zahlungen des Vereins an einen Trainer steuerfrei geleistet werden?

Ist der Trainer nebenberuflich tätig, so ist ein Betrag bis zu 2.100 € im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 26 EStG = Übungsleiterfreibetrag) einkommensteuerfrei.

Wie führt der Verein von seinen Arbeitnehmern einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt ab?

Dies geschieht durch die Abgabe einer sog. Lohnsteuer-Anmeldung. Diese muss dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch übermittelt werden. Hierfür stellt die Finanzverwaltung das kostenlose Programm „Elster-Formular“ (www.elster.de) zur Verfügung.

Was muss der Verein beachten, wenn er bei Festen etc. Aushilfskräfte bezahlt?

Der Verein ist lohnsteuerlicher Arbeitgeber. Er hat mehrere Möglichkeiten, um die Lohnversteuerung vorzunehmen. Ausführliche Hinweise hierzu finden Sie ab Seite 44 des „Steuerratgebers für Vereine“.

Tragen Vorstandsmitglieder wegen der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer des Vereins ein persönliches Risiko?

Im Gegensatz zu den Vereinsmitgliedern haften grds. die Vorstandsmitglieder für die Lohnsteuerabzugsbeträge. Dies gilt auch für die Lohnsteuer, die auf Lohnzahlungen Dritter (z. B. Sponsoren) entfällt, soweit der Verein als Arbeitgeber zur Einbehaltung und Abführung verpflichtet ist. Nähere Ausführungen zur Haftung finden Sie auf Seite 52 des „Steuerratgebers für Vereine“.

Umsatzsteuer

Wann ist ein Verein unternehmerisch tätig?

Eine unternehmerische Tätigkeit liegt vor, wenn und soweit der Verein selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen fehlt.

Soweit der Verein Mitgliedsbeiträge vereinnahmt, um in Erfüllung seines satzungsmäßigen Gemeinschaftszweckes die Gesamtbelange seiner Mitglieder wahrzunehmen, ist keine unternehmerische Tätigkeit gegeben.

Der Verkauf von Getränken und Speisen im Rahmen von Sportveranstaltungen, die Durchführung von Werbung auf Sportbekleidung oder Banden und die Vermietung von Sportgeräten sind Beispiele für eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich unternehmerische Tätigkeit.

Dies gilt auch, wenn es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt.

Wann muss eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden (Kleinunternehmerregelung)?

Eine Umsatzsteuererklärung und ggf. auch Umsatzsteuervoranmeldungen müssen abgegeben werden, wenn unternehmerisch veranlasste Umsätze erzielt werden.

Sofern ein Verein jedoch nur in geringem Maße unternehmerisch veranlasste Umsätze erzielt, wird die sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz angewandt.

Diese liegt vor, wenn der unternehmerisch veranlasste Umsatz einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Auf die Anwendung dieser Kleinunternehmerregelung kann der Verein auf Wunsch auch verzichten.

Welchen Umsatzsteuersatz haben (gemeinnützige) Vereine anzuwenden?

Grundsätzlich gilt der Regelsteuersatz von z. Zt. 19 %. Bestimmte Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von z. Zt. 7 %.

Steuerpflichtige Umsätze von gemeinnützigen Vereinen unterliegen generell dem ermäßigten Steuersatz, sofern sie nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Spendenabzug

Wann darf eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausgestellt werden?

Ein Verein darf nur dann Zuwendungsbestätigungen (Spenden, die steuerbegünstigt sind) ausstellen, wenn er einen mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecke i. Sinne des § 52 AO verfolgt und vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt ist. Eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) darf für alle Geld- und Sachleistungen erteilt werden, die der Verein von Dritten erhält und bei diesem als freiwillige und unentgeltliche Ausgabe anzusehen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Zuwendungsbestätigung auch für Mitgliederbeiträge ausgestellt werden (§ 10 b EStG, § 50 EStDV).

Darf ein gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen über Mitgliedsbeiträge ausstellen?

Zuwendungsbestätigungen über Mitgliedsbeiträge dürfen ausgestellt werden

- a) von Körperschaften/Vereinen, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke fördern,

- b) von Körperschaften/Vereinen, gemeinnützige Zwecke verfolgen und es sich nicht um eine Körperschaft handelt, die
 - 1) den Sport fördert
 - 2) kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, fördert
 - 3) die Heimatkunde und Heimatpflege fördert oder
 - 4) die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum, den Karneval, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, den Modellflug und den Hundesport fördert.

Ein Vereinsmitglied stellt seinen eigenen PKW für Fahrten im Auftrag des begünstigten Vereins zur Verfügung und verzichtet auf einen Aufwandsersatz. Ist die Aufwandsspende steuerlich anzuerkennen?

Der Spendenabzug ist nur möglich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf diesen verzichtet worden ist. Der Anspruch darf jedoch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der lediglich entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich fließt. Der begünstigte Verein muss in seinen Unterlagen festhalten, welcher Aufwand dem Erstattungsanspruch zu Grunde gelegen hat. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Erstattungsanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen. Die Höhe des Erstattungsanspruchs kann aber feststehen, wenn der Zuwendende mit seiner Verzichtserklärung eine Aufstellung über seine Leistungen einreicht, die der zuwendungsempfangende Verein anschlie-

ßend überprüft hat. So dürfen beispielsweise nur Fahrten erstattet werden, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erforderlich waren. Der Verein muss im Einzelnen durch Unterlagen die zutreffende Höhe des Erstattungsanspruchs, über den eine Zuwendungsbestätigung erteilt wurde, belegen können.

Auf der Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung im Jahr 2005 hat der Verein bescheinigt, dass er lt. Freistellungsbescheid des Finanzamts für die Jahre 2001, 2002 und 2003 als gemeinnützig anerkannt wurde. Ist der Freistellungsbescheid für die im Jahr 2005 geleistete Spende noch gültig?

Bestimmte Vereine werden in einem regelmäßigen Turnus alle drei Jahre steuerlich überprüft. Für die überprüften drei Jahre wird dann ein Freistellungsbescheid vorliegen. Die nächste steuerliche Überprüfung für den Turnus 2004 bis 2006 wird vorliegend frühestens im Jahr 2007 stattfinden. Auf den Zuwendungsbestätigungen befindet sich deshalb der Hinweis, dass die Zuwendungsbestätigung nicht mehr anerkannt werden kann, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

Wie sind Sachspenden zu behandeln und wie erfolgt die Wertermittlung?

Die Sachspende muss unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Satzungszwecks des Vereins verwendet werden. In die Zuwendungsbestätigung sind genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.). Stammt die Sachzuwendung nach Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert anzusetzen. In diesem Fall braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, so hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z.

B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

Kapitalertragsteuer

Muss ein nicht steuerbegünstigter Verein sämtliche Zinserträge versteuern?

Nein. Es gilt für ihn der übliche Sparfreibetrag von z. Zt. 750 € zzgl. pauschaler Werbungskostenabzug von 51,00 €. Der Verein kann dem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag in entsprechender Höhe erteilen.

Wie kann ein Verein von dem Zinsabschlag auf Kapitalerträge befreit werden?

Bezieht ein als gemeinnützig anerkannter Verein Zinserträge, die nicht in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen sind, kann er vom Zinsabschlag freigestellt werden, wenn er der auszahlenden Stelle

a) einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes, der nicht älter als 5 Jahre ist, vorlegt

oder

b) (bei neu gegründeten Körperschaften/Vereinen) eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit, deren Gültigkeitsdauer nicht vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge endet, vorlegt

oder

- c) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 44 a Abs. 4 Satz 3 EStG (NV 2-Bescheinigung) vorlegt.

Es wurden Zinsabschlagsteuern durch die Bank einbehalten, obwohl der Verein steuerfrei ist. Ist die Besteuerung endgültig?

Die Beträge können bei einer Veranlagung angerechnet werden. Die Bank kann die einbehaltenen Beträge zurückerstatten, wenn ein Freistellungsbescheid nachgereicht wird und das Finanzamt zustimmt.